

EDIT SEIDL

HERAUSGEBERIN

FREIHEIT

MYTHOS

UND REALITÄT

IM LICHT

INDIVIDUELLER

BETRACHTUNGEN

MIT GELEITWORT VON HANS GIGER

NZZ Libro E-Book

Verlag Neue Zürcher Zeitung

EDIT SEIDL

HERAUSGEBERIN

FREIHEIT

MYTHOS

UND REALITÄT

IM LICHT

INDIVIDUELLER

BETRACHTUNGEN

MIT GELEITWORT VON HANS GIGER

NZZ Libro **E-Book**

Verlag Neue Zürcher Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
PROF. EDIT SEIDL, MEDIATORIN IRP-HSG

GELEITWORT VON
**PROF. DR. IUR. ET DR. PHIL. I HANS GIGER, E.C.L.
EM. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH,
RECHTSANWALT**

**FREIHEIT
MYTHOS
UND REALITÄT
IM LICHT E INDIVIDUELLER
BETRACHTUNGEN**

Verlag Neue Zürcher Zeitung

Zitiervorschlag

Autor/Autorin, in: Freiheit, hrsg. Seidl Edit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Abbildungen

Fotos ohne Vermerk wurden von den Autorinnen und Autoren zur Verfügung gestellt oder durch die Herausgeberin aufgenommen.

© 2015 Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich

Der Text des E-Books folgt der gedruckten 1. Auflage 2015 (ISBN 978-3-03810-023-2)

Titelgestaltung: TGG Hafen Senn Stieger, St. Gallen

Datenkonvertierung: CPI books GmbH, Leck

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werks oder von Teilen dieses Werks ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

ISBN 978-3-03810-083-6

www.nzz-libro.ch

NZZ Libro ist ein Imprint der Neuen Zürcher Zeitung

«Wer die Freiheit aufgibt, um
Sicherheit zu gewinnen, wird am
Ende beides verlieren.»

Benjamin Franklin

INHALT

Zum Geleit

Prof. em. Dr. iur. et Dr. phil. I Hans Giger, E.C.L., Rechtsanwalt

Vorwort

Edit Seidl, Herausgeberin

I. FREIHEIT ALS INTELLEKTUELLE HERAUSFORDERUNG

Freiheit durch Eigenverantwortlichkeit

Susan Blumer

Durch Gebrauch wachsende Freiheit

Willi Fischer

Bildung und Ausbildung als zentrale Funktion der Freiheitserkenntnis

Jean Haag

Freiheit durch Entscheidungsfähigkeit

Caroline Jaden Stussi

Aufgabe der Freiheit durch Bequemlichkeit

Brigitte Kaiser

Freiheit im Spannungsfeld zwischen Gefährdung und Resistenz

Robert Nef

Mut als Basis der Freiheit

Veronica Pilipovic Weidmann

Freiheit durch Mut zur Unpopularität

Esther Staehli

Freiheit als geistiger Abenteuersport

Klaus J. Stöhlker

Freiheit durch Perspektivenwechsel

Selda Tatli

Wille zur Reflexion als Voraussetzung der Freiheit

Luzius Wasescha

Mündigkeit der Bürger durch freiheitliches Staatsverständnis

Kurt Weigelt

Freiheit durch Stärke

[Robert Kuratle](#)

II. FREIHEIT ALS MOTIV ZUR BEGRENZUNG

Freiheit durch klare Rahmenbedingungen

[Rudolf Buchmann](#)

Angst als Vernichter der Freiheit

[Bettina Enser](#)

Toleranz und Respekt als Grundlage der Freiheit

[Lea Fry](#)

Begrenztheit der Freiheitsgarantien durch formale Normen

[Werner Inderbitzin](#)

Freiheit durch Balance zwischen Mehrheit und Minderheit

[Erich Marti](#)

Paradox: ohne Verzicht keine Freiheit

[Erwin Schatzmann](#)

Weniger-ist-mehr-Freiheit zugunsten nachhaltiger Entwicklung

[Michael Stämpfli](#)

Ausgleich von Geben und Nehmen als Mass für die Freiheitswahrnehmung

[Hugo Tschirky](#)

Freiheit durch bewusste Aufgabe von Freiheiten

[Christoph Zingg](#)

III. FREIHEIT ALS KOLLEKTIVE VERANTWORTUNG

Schleichende Einschränkung der unternehmerischen Freiheit

[Hans-Ulrich Bigler](#)

Einsatz für die Freiheit als Pflicht

[Dominik Elser](#)

Freiheit durch demokratische Legitimation

[Markus Felber](#)

Sicherheit als Grundvoraussetzung für die Freiheit
[Hans Gall](#)

Kategorischer Imperativ als Grundlage der Freiheit
[Stefan Heimgartner](#)

Chancengleichheit durch Freiheit
[Gabi Huber](#)

Macht als Feind der Freiheit
[Konrad Hummler](#)

Freiheit als Möglichkeit der Systemveränderung
[Daniel Hürlimann](#)

Medienfreiheit als Grundlage des Reporterberufs
[David Karasek](#)

Freiheit als Basis einer erfolgreichen Wirtschaft
[Heinz Karrer](#)

Schicksalsbestimmender Einsatz für die Freiheit
[Bernd und Gloria Mossner](#)

Sicherheit als Voraussetzung für die Freiheit
[Andreas Naegeli](#)

Bewaffnete Konflikte als Kampf um die Freiheit
[Frank Th. Petermann](#)

Freiheit als Garant zur Mitgestaltung von Staat und Gesellschaft
[Markus Ritter](#)

Sozialstaat als Gegenspieler der Freiheit
[Gerhard Schwarz](#)

Verteidigung der Freiheit als permanente Aufgabe
[Marco Solari](#)

Freiheit als demokratisches Prinzip
[Christian Schröckel](#)

Freiheit als Grundlage der Wissenschaften
[Jürgen Stohner](#)

Vision von Freiheit und Gleichheit als Konfliktherd

[Peter Studer](#)

Unabhängige Justiz als Pfeiler des Rechtsstaats

[Hans Wiprächtiger](#)

Der Staat als Unterdrücker

[Yusuf Yesilöz](#)

IV. FREIHEIT ALS GRUNDLAGE PERSÖNLICHER ENTFALTUNG

Freiheit durch Selbstbestimmung am Lebensende

[Sabine Brönnimann](#)

Wertschätzung der Freiheit durch persönliche Erfahrung

[Jakob Faes](#)

Freiheit als Selbstverständlichkeit

[Carrie Giger](#)

Freiheit im Spiegel östlicher Interpretation

[Yan Glitsch-Kong](#)

Künstlerberuf als Risiko und Chance zur freien Entscheidung

[Katharina Jing An Gebauer](#)

Individuelle Lebensgestaltung als höchstes Freiheitsgut

[Herbert Köppel](#)

Freiheit durch das Recht auf Ungleichheit

[Thierry Luterbacher](#)

Bedrohung der Freiheit durch Armut

[Max Meyer](#)

Akzeptanz der Verneinung als wichtiges Freiheitselement

[N. N. \(Insasse Justizvollzugsanstalt Pöschwies\)](#)

Glaube als Basis für die innere Freiheit

[Thomas Reschke](#)

Freiheit als bewusster Entscheid

[Alfred Ritter](#)

Freiheit durch Selbstbefreiung

[Doris Slongo](#)

Bundesverfassung als Garant der Freiheit

[Daniel Sommer](#)

Bewahren als zentrale Funktion zum Schutz der Freiheit

[Beat Suter](#)

Gedankenfreiheit als Basis aller Freiheitswerte

[Peter Daniel Szabó](#)

Keine Freiheit ohne Bodenhaftung

[Hansjürg Tschümperlin](#)

Lebensglück dank Demokratie und Meinungsfreiheit

[Jonas und Claudia Uschatz](#)

V. ANHANG

[Autoren- und Autorinnenverzeichnis](#)

[Herausgeberin](#)

Zum Geleit

Prof. em. Dr. iur. et Dr. phil. I Hans Giger, E.C.L., Universität Zürich,
Rechtsanwalt



Ambivalenz der Freiheit im Wertesystem unserer Gesellschaft

Selbstbestimmungsrecht in Kollision mit übergeordneten Interessen

Wir alle werden im Laufe des Daseins mit einem Begriff konfrontiert, der uns ein ganzes Leben lang unter den verschiedensten Aspekten begleitet; aber von niemandem kann mit absoluter Sicherheit je definiert werden, was darunter zu verstehen ist. Ganz grundsätzlich und gemäss spontanen Bekundungen gleichen sich zwar die Vorstellungen der Individuen, indem zur Freiheit beinah einstimmig das Selbstbestimmungsrecht bezüglich eigenem Denken und Handeln gehört. Was geschieht indessen, wenn wir realisieren müssen, dass wir in einer Gemeinschaft leben und ein jeder tun und lassen möchte, was er will? Welche Auswirkungen hat es, wenn in einem Kollektiv die einzelnen Selbstbestimmungswünsche miteinander kollidieren? Ein Schritt in die Wirklichkeit: Die Gemeinde Bellinzona wollte den Lärm in Gaststätten auf 65 Dezibel begrenzen; denn durch Krach, Krawalle und Ruhestörungen wird das Recht auf Ruhe empfindlich gestört. Andererseits pochen die Lärmproduzenten auf die Selbstgestaltung *ihrer* Freizeit und damit auf ungehinderten Genuss, das heisst darauf, ihre

Abende im Technosound ausgelassen zu verbringen. Die Freiheit des einen ist nun bekanntlich nicht die Freiheit des anderen. Die eine Seite verlangt Toleranz für ihre Freiheit, die anderen verlangen im Namen der Freiheit Rücksichtnahme auf ihr Ruhebedürfnis. Dieses Beispiel unterschiedlicher Einstellungen und Bedürfnisse signalisiert deutlich die unzähligen Möglichkeiten einer Kollision von Interessen hinsichtlich Deutung und Anwendung des Freiheitsbegriffes. Wir ahnen: «Freiheit» hat – wenn wir die rein wissenschaftlich abstrakte, ausdrucksbezogene Wortinterpretation verlassen – in ihrer konkreten Anwendung Chamäleoncharakter. Der Mensch lebt aber nicht nur in der kollektiven Gemeinschaft mit an sich gleichartigen Rechten. Vielmehr ist er Mitglied einer Vereinigung mit übergeordnetem Charakter, somit des Staates, der das Volk durch seine kraft Verfassung, Gesetze und Reglemente bestehende Befehlsgewalt in bestimmte Richtung lenkt und damit mehr oder weniger stark in dessen Selbstbestimmungsrecht eingreift.

Institutionelle Freiheit als gefährdeter Wert

Die westliche ist zwar im Unterschied zur östlichen Hemisphäre zumindest formell beinahe lückenlos vom Grundsatz der *institutionellen* Freiheit geprägt. Verstanden wird darunter die Freiheit vom Staat, die Möglichkeit somit, innerhalb der normativen Schranken die rechtsgeschäftlichen Verhältnisse nach Belieben zu gestalten. Dieses freiheitliche System ist allmählich aber immer stärker direkter wie indirekter Kritik durch die dominierende politische Führungsschicht ausgesetzt, die materiell eine Korrektur und damit eine sukzessiv fortschreitende Änderung der freiheitlichen Ideologie in Richtung Dirigismus bedeutet. Wohl gestützt hierauf, hat sich eine von weiten Kreisen bisher noch nicht bemerkte oder wenigstens unterschätzte Entwicklung in Doktrin, Rechtsprechung und Gesetzgebung angebahnt, mit dem tendenziellen Ziel, die rechtsgeschäftliche wie auch anderweitige, vorab grundsätzliche Freiheit zunehmend unter Kontrolle zu bringen und sie letztlich durch eine eigentliche Zwangsordnung zu ersetzen. Die Auswirkungen auf unser freiheitliches Wirtschafts- und Gesellschaftssystem sind leider in ihrem

ursächlichen Zusammenhang nicht für jedermann ohne Weiteres ersichtlich. Das führt zu einer gefahrenträchtigen Unachtsamkeit gegenüber der «Bewegung des Rechts». So fand im Laufe langer Jahre ein ganzes Netz von einzelnen Normen und Normengruppen *mit Zwangscharakter* Eingang in die zahlreichen Rechtsgebiete. Dabei muss in diesem Zusammenhang an das jüngste Beispiel erinnert werden, nämlich den die ganze Bevölkerung bedrohenden Umbau unserer Lebensverhältnisse, der durch die überstürzte «Energiewende» mit zahllosen erzieherischen Reglementierungen und einschneidenden Freiheitsbeschränkungen verbunden ist. Der Hinweis auf die Mitgestaltungsmöglichkeit des Volkes am eigenen kollektiven Schicksal wird allerdings dort zur Utopie, wo die Weichen durch die Machträger bereits so weit gestellt sind, dass die Ergreifung entsprechender Volksrechte – wie Einzel- und Volksinitiativen – durch das Hindernis entsprechender extensiver legislatorischer Massnahmen verbaut ist.

Untergrabung der Eigenverantwortlichkeit durch Dirigismus

Durch die Vergesellschaftung des Dogmas der Freiheit ist unser höchstes Gut zu einer variablen Grösse degradiert. Bereits Hegel Georg W. F. (Phänomenologie des Geistes, Hamburg 1952) hatte unter der Überschrift «Die absolute Freiheit und der Schrecken» auf die Pervertierung der Freiheit in ihr eigenes Gegenteil hingewiesen. Wer sich auf die Auseinandersetzung mit der Freiheit einlässt, muss die Schwierigkeiten kennen, die etwa mit ihrer Unbedingtheit verbunden sind. Der absolute Freiheitsanspruch ist daher nichts anderes als eine Fata Morgana. Sie ist es, weil Millionen von Menschen Freiheit beanspruchen, aber die Freiheit des einen zwangsläufig die Freiheit der anderen beschränkt. Die Freiheit des Individuums wird somit durch die Ausübung der Freiheit der Mitmenschen begrenzt. Die Regulierung der eigenen Freiheit in Konkurrenz mit der anderen erfolgt zunächst einmal über die *Eigenverantwortung*. Dabei handelt es sich allerdings um eine aleatorische Grösse, weil sie nur dort wirkt, wenn und wo sie realisiert wird. Bei diesem Relativierungsprozess bestimmen aber noch andere Faktoren das Mass tolerierbarer Freiheit – wie etwa Gleichheit und Gerechtigkeit – mit. Bei diesen Begriffen handelt es

sich jedoch ebenfalls um Blankettausdrücke, die innerhalb der grossen Spannweite menschlicher Vorstellungskraft verschiedene Gestalt annehmen können. Gleichbehandlung bedeutet aber nicht, dass alles gleich, sondern nur dass Gleiches gleich, aber Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Gleichheit ist also nicht uniforme voraussetzungslose Gleichschaltung – ein zumindest in letzter Zeit mehr und mehr überhandnehmender Irrtum, der im Grunde genommen nicht nur den Gleichheitssatz, sondern auch die Gerechtigkeitsmaxime verletzt. Richtig angewendet, sind Gleichheitsprinzip wie auch Gerechtigkeitsmaxime notwendige Regulatoren der dem Individuum individuell zuzumessenden Freiheit. Gleichheit erkennen, Gerechtigkeit ausüben und das richtige Mass an Freiheit durchsetzen vermag aber nur derjenige, der für sein eigenes Verhalten die Verantwortung übernehmen will und kann. Es ist nun eine Erfahrungstatsache, dass sich der heutige Zeitgenosse für jeden und alles verantwortlich «fühlt», aber vor der Eigenverantwortlichkeit zurückschreckt. Mit eindrücklichen Worten hat der Philosophieprofessor der Universität Wien, Liersmann, die «schizophrene Haltung der Zeitgenossen» dargestellt: «Der moderne Mensch, vor allem der aufgeklärte Europäer, fühlt sich für vieles, eigentlich für fast alles verantwortlich. Ob es sich um das Weltklima oder den Bürgerkrieg in Libyen handelt, um die Sprachprobleme von Migranten oder die Zustände in Zentralafrika, ob es um die Bildung der Mädchen oder die Gewaltherrschaft der Knaben, um die Lungen der Raucher oder den Leibesumfang von Pubertierenden geht, um den Zustand der Demokratie im Nahen Osten oder den Zölibat in der katholischen Kirche, um das Glück der Vielen und das Unglück der Anderen – die Verantwortung liegt bei ihm. Der moderne Mensch ist geradezu ein Verantwortungskünstler. Niemand ist vor ihm sicher.» Diese Aussage wirkt zwar auf den ersten Blick widersprüchlich, sie ist es aber nicht: Die Wechselwirkung zwischen Verantwortung und Selbstverantwortung leidet unter der häufigen Unvereinbarkeit zwischen Wollen und Können und führt schliesslich in ihrer Umformung über die Kompetenzanmassung zur Machtausübung: Viele Menschen wollen über andere bestimmen, ihr Denken, ihre Vorlieben, ihre Arbeit, ihre Freizeit

gestalten, kurz über ihr Schicksal; dies allerdings unter Ausserachtlassung des an sich selbstverständlichen Korrelates, nämlich die Verantwortung zu denken oder gar danach zu handeln. Ein grosser Teil der Menschheit lebt deshalb – aus Feigheit oder Bequemlichkeit – nach den Vorgaben anderer. Kaum jemand ist in der Lage, für alle Bereiche seines Lebens die richtigen Weichen zu stellen und hierfür die Selbstverantwortung zu tragen. Wer immer am Schalthebel der Macht steht, begreift seine Bestimmungstendenzen nicht als das, was sie wirklich bedeuten: nämlich die Bevormundung des Adressaten. Er fühlt sich nicht als Mensch, sondern als Instanz. In der Geborgenheit dieser Anonymisierung braucht er keine Verantwortung im eigentlichen Sinn des Wortes zu tragen. Seine Legitimation beruht auf der Auto-, allenfalls auch Fremdsuggestion, für den Befehlsempfänger nur das Beste anstreben zu wollen. Mit dieser Infantilisierung des Menschen wird aber nicht nur seine Freiheit beschränkt, sondern auch die Würde tangiert, wenn das Gewollte, das Angeordnete nicht von der Selbstverantwortlichkeit getragen ist.

Macht und deren Missbrauch als Totengräber der Rechtsstaatlichkeit

Der grösste Feind der Freiheit ist folglich die *Macht* und die Art und Weise von deren Ausübung. Gewiss gibt es auch im individuellen Bereich, im zwischenmenschlichen Klima, Beschneidungen der Freiheit. Die wesentlichen begriffsbildenden Einflüsse mit Beschränkungscharakter erfolgen aber gegenüber Menschen in ihrer Eigenschaft als Teil des die staatliche Gemeinschaft bildenden Kollektivs. Garant für die «gelebte» Freiheit des einzelnen Bürgers ist die *Substanz der Rechtsstaatlichkeit*. Sie wird vorab geprägt durch die jeweilige Verfassung des Staates. Für die Schweiz gilt, hergeleitet von der Grundlage ihrer historischen Entwicklung, der Schutz und die Verteidigung der *Freiheit* für alle als das einigende Losungswort der Willensnation Schweiz. Wirtschaftliche Prosperität, Neutralitätspolitik und Schutz der Bürger vor «unnötigen» Freiheitsbeschränkungen hatten und haben denn auch den für die Schweiz als nachahmungswürdiges Beispiel eines funktionierenden Rechtsstaates bestehenden Ruf begründet. Dieses Markenzeichen führt nicht zuletzt auf

die Tatsache zurück, dass es uns in der Vergangenheit gelungen war, durch unser Rechtssystem mit seinem Netz von Verhaltens- und Konfliktbereinigungsregeln beträchtliche Freiräume für die Rechtsunterworfenen zu schaffen. So wird in der Präambel der Bundesverfassung unter anderem dazu aufgerufen, «Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden» zu stärken und «die Freiheit und die Rechte des Volkes» zu schützen, in Art. 2 Abs. 1 BV ausdrücklich als Pflicht verankert. Dieses rechtsstaatliche Gewissen ist das unerlässliche Rückgrat unserer Nation. Es besteht kein Zweifel, dass diese Botschaft im Laufe der letzten Jahre ganz erheblich durch unsere staatstragenden und führungsverantwortlichen Organe – Legislative, Exekutive wie Rechtsprechung – allmählich erheblich missachtet und verletzt wurde: Es gehörte aber zur unabdingbaren Verantwortung der Legislative, die unter anderem im Informationsdefizit des Volkes begründete Schwäche des demokratischen Prinzips auszugleichen und im aussenpolitischen Mächtenspiel nicht den Verheissungen möglicher Kooperationen und deren Privilegien zu erliegen, sondern einzig die Interessen der Schweiz ins Zentrum der Verhandlungen zu rücken. Bundesverfassung, Gesetze und anderweitige normative Anordnungen dürfen nicht zur Spielwiese ehrgeiziger Politiker und Funktionäre werden. Dazu gehört auch die Unvereinbarkeit möglicher Eingriffe der Legislative in den bundesverfassungsrechtlich statuierten absoluten *Primat von Volk und Ständen*. Gewiss unterliegen viele Bestimmungen, auch solche der Bundesverfassung – deren Unvollständigkeit oder Missverständlichkeit von Inhalt und Formulierung durch die Unvollkommenheit der menschlichen Kapazitäten zustande gekommen ist –, der Notwendigkeit einer Auslegung. Indessen signalisieren vorab die Bestimmungen Art. 136 ff. BV, Art. 139 BV und vorab 148 Abs. 1 BV den *absoluten* Geltungsanspruch des «Vorbehalts der Rechte von Volk und Ständen». Mehr und mehr macht sich Unmut breit über die Eingriffe der Legislative in den bundesverfassungsrechtlich statuierten absoluten Primat von Volk und Ständen; sind doch aufgrund der oft interpretationsabhängigen Formulierungen verfassungsrechtlicher Grundsätze sowie der normierten

Delegationshäufigkeit machtmisbräuchlichen Entscheidungsanmassungen Tür und Tor geöffnet. In diesem Zusammenhang hatte Claudia Schoch unter dem Titel «Rechtsstaatliche Bindungen für die direkte Demokratie» in der NZZ Nr. 283 vom 3. Dezember 2011 auf S. 27 sowie zum «Kerngehalt der Grundrechte. Eine neue Schranke für Volksinitiativen, die bisher nicht überschritten wurde» (NZZ Nr. 66 vom 19. März 2012, S. 7) wörtlich ausgeführt: «Mit knappem Mehr hat das Parlament den Kerngehalt der Grundrechte als neue Schranke für Volksinitiativen gutgeheissen. Das führt zu einer Institutionalisierung der Entmachtung von Volk und Ständen und verletzt in krasser Art und Weise die in der Bundesversammlung Art. 136 ff. und 148 Abs. 1 BV verankerten Volksrechte. Gegen solche, die Grundfesten unserer höchsten Ordnung verletzenden Eingriffe muss man sich mit allen Kräften zur Wehr setzen.»

Zusammenfassend lässt sich hierzu vermerken, dass die dem Volk und damit in gewissem Sinne dem Einzelnen zustehenden verfassungsmässigen wie natürlich auch die davon abgeleiteten anderweitigen Rechte in einem schleichenden Erosionsprozess durch die Machttträger faktisch, aber auch vor allem rechtlich, wiederum entzogen werden. Macht korrumpiert und trägt im Zeitablauf zu deren Missbrauch bei. In den meisten Fällen sind die Entscheidungsträger selbst gutmeinend der Ansicht, durch ihre Anordnungen die Geschicke der staatlichen Gemeinschaft gewissermassen in der Funktion als «pater (oder mater) familias» im Sinn und Geiste und zum Vorteil der Bürger gelenkt zu haben. Trotzdem: Wer jahrelang Entscheidungsmacht ausübt, verliert beinahe zwangsläufig das Sensorium für das objektiv Richtige – das Gefühl der Macht und der Machbarkeitsglaube treten ins Zentrum. Warum führt trotz gewisser Einsichten im Volk ein solches die Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaft vital einschränkendes Verhalten der zuständigen Instanzen doch mehrheitlich zur Duldung? Es ist dies – nebst einer gewissen Resignation – das alte Mittel aus den Zeiten der Herrschaft der Römer, die das Volk mit «Brot und Spielen» zu beschwichtigen verstanden. Heute sind es die vielen Möglichkeiten, im Alltag einzelne Freiheiten zu erleben, wie etwa die Mobilität, die Freiheit der Orts- und Wohnungswahl sowie der

Kultur, der freie Heiratsmarkt sowie weitere Beliebigkeiten, die als Psychopharmaka für eine «tolerante Haltung» sorgen. Was aber bleibt, ist die Sorge über das stete Abgleiten in die Unfreiheit: Wirtschaftsordnungen waren und sind – wie sich der ehemalige Chef der Wirtschaftsredaktion der NZZ, Prof. Dr. Willy Linder (NZZ Nr. 37 vom 14. Februar 1992, S. 38), schon vor Jahren ausdrückte – durch den Lauf der Geschichte geprägt und stets der Gefahr ausgesetzt, «durch freiheitsfeindliche Ideologien, wie *interventionistische Zugriffigkeit der Wirtschaftspolitik*, die sich unter den verschiedensten Titeln in den Vordergrund zu drängen wussten, durch Einkommensumverteilungskämpfe im Namen irgendwelcher wohlfahrtsstaatlicher Modelle, die oft genug im Hermelinmantel des sozialpolitischen Ausgleichs einherstolzieren, bei Lichte betrachtet aber als reine Gruppenegoismen zu entlarven sind, an freiheitlicher Substanz einzubüssen. Und dieser Erosionsprozess vollzog – und vollzieht – sich eben primär über die *Rechtsordnung*, weshalb sie sozusagen als Medium dieser Degenerationserscheinungen auftritt. Die Zerstörung der Rechtsordnung bzw. ihre Umformung in ein Instrument, das nicht der Sicherung und Bewahrung der Freiheit dient, sondern sich durch eine ungezügeltere Regulierungseuphorie zur *Magd freiheitsfeindlicher Praktiken* erniedrigen lässt, wird in der Entstehung jenes Phänomens sichtbar, das Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek die *«unbeschränkte Demokratie»* genannt hat. Demokratien sind in seinem Urteil nicht davor gefeit, totalitätsähnliche Züge anzunehmen. Die Freiheit ist nie ein für allemal errungen.» Wichtig erscheint deshalb, die Legitimation all jener Kräfte zu unterstützen, die sich auch in etablierten Demokratien aufgerufen fühlen, «freiheitsfeindlichen Tendenzen nachzuspüren, sie zu orten, ihr Bedrohungspotenzial sichtbar zu machen und ihnen Widerstand entgegenzusetzen». Die in der Bundesverfassung wie auch vom Parlament an den Bundesrat delegierten Kompetenzen sind selbstverständlich mit der Verantwortung verbunden, die Weichen stets im Interesse des Landes zu stellen. Nun aber sind Verantwortung und Macht nicht immer deckungsgleich: «Die analytisch und experimentell ausgerichtete Wissenschaft psychologisch relevanter Verhaltensforschung hat bekanntlich

schon früh erkannt, *dass langjährig ausgeübte Macht das Beurteilungsvermögen des Machtausübenden insofern beeinträchtigt, als er beinahe alles, was ihm nützlich erscheint, als zulässig und machbar hält; eine Haltung, die in gewissem Sinn durch Verwendung interpretationsbedürftiger normativer Vorgaben favorisiert wird.*» (Giger Hans, *Die verlorene Ehre der Mutter Helvetia*, Zürich 2012, S. 199).

Notwendigkeit einer massvollen Regulierung

Aus all den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass die *Freiheit* als Anspruchspotenzial der menschlichen Gesellschaft, als Institution, als Recht des Individuums in einer freien Gesellschaft, in seinem Tun und Lassen nicht unnötige Beschränkungen erleiden darf. Angesichts der vielen Begrenzungen, die sich aus dem menschlichen Zusammenleben selbst ergeben, weil der subjektbezogenen Freiheit durch die Notwendigkeit der Erhaltung der Freiheit anderer gewisse Grenzen zu setzen sind, versteht wohl jedermann die Existenzberechtigung einer entsprechenden Reglementierung. Extrem gefährlich wird aber der «gut gemeinte» Einsatz staatlicher Einrichtungen mit dem Ziel, die Freiheit durch die den Amtsträgern zugänglichen rechtlichen Instrumentarien aus eigener Machtvollkommenheit weiter und weiter einzuschränken, aktuell und besonders störend im Bereich der «Energiewende». Gefahr droht der Freiheit vor allem somit dort, wo sich Entscheidungsträger – überzeugt vom Machbarkeitsglauben, gepaart mit einer aufgrund der unvollständigen und nicht einwandfreien Formulierungen im normativen Bereich bestehenden Machtfülle – über den absoluten Vorrang von «Volk und Ständen» hinwegsetzen (dazu in jüngster Zeit auch Schwarz Gerhard, *Schleichende Gefährdung der Freiheit. Neue «Ismen» als Herausforderung des Liberalismus*, in: NZZ Nr. 209 vom 8. September 2012, S. 31).

Selbstverantwortung als Massstab freiheitlicher Gesellschaften

Wir müssen aus jeder – wissenschaftlicher wie anderweitiger – Sicht anerkennen, dass es die absolute Freiheit nicht gibt, nicht geben kann, weil ihre ungezügelte Form in der Realität zu ihrer eigenen Zerstörung führen

müsste. Freiheit ist folglich jener Raum, der sich aus den Wünschen, Vorstellungen und Bedürfnissen aller Mitmenschen mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines möglichst reibungslosen Zusammenlebens ergibt. Freiheit ist somit ein von Toleranz, Selbstverantwortung und Rücksicht geprägter Zustand mit möglichst freier Bestimmung der Lebensziele durch Entfaltung der persönlichkeits- und umweltadäquaten Eigenschaften sowie Fähigkeiten, und dies ohne eine allzu stark eingreifende «Fürsorge» des lenkenden Staates. Das körperlich-seelische Wohlbefinden des Menschen ist keineswegs ein bloss persönliches Anliegen. Jeder strebt zwar dieses Ziel vorerst für sich selbst an, mit unterschiedlicher Intensität und individuell bestimmten Mitteln. Schon deshalb kann sich aber im Konflikt der oft gegenläufigen Interessen nur der Stärkere behaupten und das Wohlbefinden des einen nur auf Kosten des Wohlbefindens der anderen erkämpft werden. Damit dieses Streben nach Glück und Befriedigung aller Bedürfnisse, die den Weg hierzu säumen, nicht in rücksichtslose, gewaltsame Durchsetzung des Eigennutzes ausartet, haben die Menschen Verhaltensmuster und -maximen geschaffen. Die Überlieferung hat das Netzwerk der in Ethik und Moral gründenden Normen für Gegenwart und Zukunft erhalten, sie stets neu gestaltend der menschheitsgeschichtlichen Entwicklung angepasst. Die psychischen wie auch die geistig-ethischen Werte bedürfen aber der Protektion, wobei man nicht ausser Acht lassen sollte, dass jede Verletzung der geistig-moralischen Integrität des Menschen unvermeidlich auch zur Beeinträchtigung des physischen Wohlbefindens führt. Der Mensch in seinem Anspruch auf «Mensch sein», in seiner blossen Existenz, der Gesamtheit seiner Wünsche und Entfaltungsmöglichkeiten ist Schutzobjekt, gleichzeitig aber auch – in der Eigenschaft als präsumtiver Verletzer gleicher Rechtsgüter anderer – Adressat entsprechender Gebots- und Verbotsnormen.

Gefahr der Überregulierung

Die Persönlichkeitssphäre umfasst Körper, Seele und Geist. Jeder nicht gewünschte Eingriff in den Fremdbereich tangiert unmittelbar oder mittelbar das Rechtsgut des Wohlbefindens, das als Grundvoraussetzung

zur Freiheit gehört. Es wird – wie bereits erwähnt – durch Überregulierungen bedroht, und man sollte sich in dieser Hinsicht auf das Vorbild des römischen Rechts besinnen, das mit einprägsamen Worten die generelle Lösungsformel für eine unbestimmte Anzahl von Interessenkollisionen geschaffen hat: *Honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*. Dieses von Ulpian aufgestellte grundlegende Ordnungsprinzip regelt menschliches Zusammenleben durch negative wie positive Umschreibung des gegenseitigen Verhaltens in Verbindung mit einer die kollektive Wirklichkeit berücksichtigenden, jedoch individuumgerechten Güterverteilung; eine Kollisionsordnung, welche die Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen rechtlich geschützter Interessen – als auch der Freiheit – zieht.

Zeitgenössische Freiheitsideen als Denkanstösse

All diese Ausführungen vermögen aber das Mysterium «Freiheit» nicht abschliessend zu erklären. Es ist deshalb mehr als nur eine mutige Tat, dass die bekannte – bisher eher den Realitäten verpflichtete – Wissenschaftlerin, Frau Professorin Edit Seidl, sich einem Thema zuwandte, das Denker über Jahrhunderte in allen Sparten vorab der geisteswissenschaftlichen Provenienz zu erforschen versucht haben. *Freiheit – Mythos und Realität im Lichte individueller Betrachtungen* weist in eine neue Richtung: Es sind dies die individuellen Ansichten und Empfindungen von 60 Persönlichkeiten mit unterschiedlichem persönlichem, beruflichem wie auch gesellschaftlichem Umfeld. In der Pluralität der individuellen Erfahrungen mit der Freiheit und deren Verarbeitung offenbaren sich aus ganz anderer Perspektive konkrete Einblicke in die Bedürfniswelt von Menschen, die in ihrer Andersartigkeit, aber auch durch das grosse Feld der Übereinstimmung neue Perspektiven mit Bezug auf das Phänomen «Freiheit» eröffnen. Aber auch damit ist nur ein Ausschnitt aus der mit dem Freiheitsgedanken verbundenen weltumspannenden Problematik beleuchtet. Trotzdem: Es ist dies ein weiterer Meilenstein zur besseren Erkenntnis über einen der Hauptpfeiler unserer menschlichen Gesellschaft.